

► Vereinsrecht

Einladung zur Mitgliederversammlung: Namensnennung zulässig

| Darf oder muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss eines Mitglieds beschlossen wird, dessen Name genannt werden, damit der Tagesordnungspunkt ausreichend genau benannt ist? Mit dieser Frage hat sich das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg auseinandergesetzt. |

Im konkreten Fall hatte das Mitglied eines Kleingartenvereins gegen die namentliche Nennung in der Einladung geklagt. Es sah sich in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Das Verfassungsgericht Brandenburg entschied zwar nicht in der Sache, weil es die Klage für formal nicht zulässig hielt. Es stellte aber klar, dass das Recht des einzelnen Mitglieds auf Datenschutz nicht grundsätzlich über dem Anspruch des Vereins steht, Informationen weiterzugeben. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gilt nicht unbegrenzt; der Einzelne hat kein Recht auf absolute und uneinschränkbare Herrschaft über seine Daten (VerfG Brandenburg, Beschluss vom 19.05.2017, Az. VfGBbg 9/17, Abruf-Nr. 194788).

PRAXISHINWEIS | Das entspricht der bisherigen Rechtsprechung, wonach zwischen den Datenschutzrechten des Mitglieds und den Informationsbedürfnissen des Vereins abgewogen werden muss.

► Vereinsrecht

Außerordentliche Versammlung: Pressemitteilung kann reichen

| Sieht die Satzung vor, dass für die ordentliche Mitgliederversammlung über ein Presseorgan eingeladen wird, gilt das auch für eine außerordentliche Mitgliederversammlung. Es sei denn, die Satzung regelt die Einladungen für außerordentliche Mitgliederversammlungen anders. Das hat das OLG Stuttgart klargestellt. |

Das OLG widerspricht damit der Auffassung, die dazu bisher in der Fachliteratur vertreten worden ist. Danach sei für die außerordentliche Mitgliederversammlung (MV) die Einladung per Presseveröffentlichung unzulässig, weil den Mitgliedern nicht zugemutet werden könne, die entsprechende Zeitung zu abonnieren und regelmäßig zu lesen. Anders das OLG: Ein Verein kann hinsichtlich der Form der Berufung der Mitgliederversammlung zwischen den in Betracht kommenden Mitteilungsarten frei wählen. Entscheidet er sich dafür, dass die Mitteilung über eine Veröffentlichung in der Presse erfolgt, muss er in der Satzung nur die Zeitung benennen. Den Einwand, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung müssten Mitglieder persönlich eingeladen werden, weil sie nicht damit rechnen, dass eine solche Versammlung einberufen wird, ließ das OLG nicht gelten. Es gibt keine gesetzliche Grundlage für einen Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung. Den Mitgliedern kann zugemutet werden, sich aktiv um die Belange des Vereins zu kümmern (OLG Stuttgart, Beschluss vom 15.03.2017, Az. 8 W 103/16, Abruf-Nr. 194656).

Verfassungsgericht
Brandenburg
bezieht Stellung

Satzungsregel gilt für
normale und außer-
ordentliche Mit-
gliederversammlung